

STADT FLENSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg

Per PZU!



Rechtsabteilung

Auskunft erteilt
Dienstgebäude Rathausplatz 1

Telefon 0461 85-
Telefax 0461 85-
E-Mail

Aktenzeichen 300-31/22-I
Datum 22. Dezember 2023

Antrag nach IZG-SH

Sehr geehrte

mit Antrag vom 10.09.2021 hatten Sie bei der Stadt Flensburg um „Zusendung sämtlicher Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von JaRa Immobilien in den Jahren 2020 und 2021 in Ihrem Haus“ gebeten. Diesen Antrag hatten wir mit Bescheid vom 08.04.2022 abgelehnt. Aufgrund Ihrer Klage hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25.04.2023 entschieden, dass die Stadt Flensburg verpflichtet wird, Ihrem Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

In den Entscheidungsgründen hat das Gericht ausgeführt, dass Ihr Antrag hinreichend bestimmt sei und aufgrund der eindeutigen Formulierung dahingehend zu verstehen sei, dass die verschriftlichen Informationen zu Zusammenkünften der benannten Beteiligten in den Räumlichkeiten der Beklagten davon erfasst sind. Der Bekanntgabe der begehrten Informationen stünde der Schutz öffentlicher Interessen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 IZG-SH nicht entgegen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte und wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende

öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Dem Schutz unterfallen Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren soweit die Veröffentlichung desselben den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflussen könnte. Informationen über den Beratungsprozess sind insoweit geschützt, wenn sich aus diesem der Vorgang der behördlichen Willensbildung und des Abwägens erkennen lässt oder wenigstens gesicherte Rückschlüsse auf den Prozess der Meinungsbildung und Findung zulassen. Die Darlegungslast für eine Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratung und der negativen Auswirkungen auf die Entscheidungsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle liegt bei dieser selbst. Die Darlegung darf nicht abstrakt, sondern muss anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar erfolgen und die ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen erkennen lassen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil ebenfalls dargelegt, dass auch ein Schutz von personenbezogenen Daten hier nur eingeschränkt in Betracht kommt. Die Namen der Oberbürgermeisterin sowie der Geschäftsführung der Beigeladenen seien nicht schützenswert, da es allgemein bekannt sei, dass sie an solchen Gesprächen teilgenommen hätten. Sie haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, dass Sie kein Interesse an der Mitteilung von Namen von anwesenden Bediensteten der Beklagten hätten. Legt man diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sowie Ihre Äußerungen zugrunde, ergibt sich Folgendes:

1. Ihr Verlangen nach Hergabe von Unterlagen wird – auch nach der Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht - dahingehend verstanden, dass es sich um Unterlagen im Zusammenhang mit der Besetzung des Bahnhofswaldes in Flensburg handelt.
2. Es hat Besprechungen am 16.12.2020, am 05.01.2021, am 07.01.2021, am 11.01.2021 und am 16.01.2021 gegeben. Soweit hierzu Protokolle verfügbar sind, sind diese in der Anlage beigefügt. Bis auf die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bekannten Namen der Oberbürgermeisterin und der Vertreter der JARA Immobilien GmbH sind die Namen von anderen teilnehmenden Personen sowie Hinweise auf andere Personen im Text geschwärzt. Ebenfalls geschwärzt sind einsatztaktische Überlegungen seitens der Polizei, die für zukünftige vergleichbare Einsätze gelten können, um hier die grundsätzliche Vorgehensweise der Polizei nicht zu gefährden. Diese

Schwärzung ist begründet durch § 9 Abs.1 Satz1 Nr.1 IZG SH. Die Bekanntgabe von Informationen über generelle einsatztaktische Überlegungen der Polizei im Zusammenhang mit besetzten Grundstücken kann das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen. Die betroffenen Personen wären bei Kenntnis in der Lage, sich auf ein Vorgehen der Polizei einzustellen und einen effektiven Einsatz dadurch zu gefährden.

3. Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass ein ursprünglich für den 18.02.2021 verabredeter Termin zwischen der Oberbürgermeisterin und den Investoren nicht stattgefunden hat. Einzelheiten dazu finden sich in einem bei „fragdenstaat“ bereits veröffentlichten Schreiben (#213340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, vertreten durch die Stabsstelle Recht, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

